



Die Kunstsammlungen.

Vita brevis Dominis, status longissima: Quare?
Ars quoniam longa est, ipsaque vita brevis.

Andreas Marianus 1641.

Im Herbst 1787 erhielt Goethe, der damals die römische Kunstwelt genau kannte und sich im Verkehr mit Künstlern und vermöge der eigenen Anschauung ein persönliches, auch sachlich begründetes Urteil gebildet hatte, das dreibändige, eben erschienene Werk „Über Malerei und Bildhauerarbeit in Rom für Liebhaber des Schönen in der Kunst“ von Friedrich Wilhelm Basilius von Ramdohr, königlich großbritannischem und kurfürstlich lüneburgischem Beisitzer des Hofgerichts in Hannover, in die Hand. Der Verfasser dieses (1798 in einer zweiten Auflage erschienenen) Werkes war ein junger Mann von dreißig Jahren, der in Göttingen die Rechte studiert und sich gleichzeitig unter Heyne der Altertumswissenschaft gewidmet hatte; er war juristischer Schriftsteller, malte und ließ sich als Dramatiker hören, schrieb (1793) ein Buch „Charis oder über das Schöne und die Schönheit in den nachbildenden Künsten“, über das Goethe und Schiller korrespondierten: jener meinte, daß er keine Seite darin gefunden, von der er sich den Inhalt zueignen könne, Schiller dagegen fand den empirischen Teil des Buches sehr brauchbar, aber dieser Wert sei für Goethe illusorisch, „weil die Erfahrungen Ihnen etwas Bekanntes sind und Sie also schlechterdings nichts Neues bei ihm vorfinden konnten“. Der Verfasser trat nach der Katastrophe vom Jahre 1806 in den preußischen Staatsdienst ein, ward Geheimer Legationsrat und Kammerherr, 1815 preußischer Resident in Rom, das Jahr darauf Gesandter in Neapel, wo er 1822 starb. Goethe urteilt, wie wir schon gehört haben, über Ramdohr und sein Werk mit so vernichtenden Worten, wie es nur ganz selten seine Art ist. „Es ist ein deutsches